

Vereinsatzung Nachhaltig 365 e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachhaltig 365 e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Ahrensburg
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer xxxx eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Umsetzung langfristiger Nachhaltigkeit auf
 - ökonomischer
 - ökologischer
 - sozialer und kultureller Ebene

gemeinschaftlich durch

- selbstbestimmte
- werteorientierte
- partizipatorische Projekte

Durch dieses Engagement wird das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung nachhaltigen Handelns etabliert, gefördert und unterstützt.

- Konzeption
 - lokaler und regionaler Projekte
 - Workshops
 - Vorträge Veranstaltungen,
die auf Vorschlägen, Eigeninitiativen und praktischer Umsetzung durch die Mitglieder basieren.
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein möchte öffentlich präsent sein und darüber informieren, wie man Nachhaltigkeit auf ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Ebene in der Praxis umsetzen kann.

Über die sozialen Medien informiert der Verein regelmäßig über aktuelle Vereinstätigkeiten und Projekte.

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Initiativen, wenn diese förderlich für den Vereinszweck sind.
- Durchführung umweltpädagogischer Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragsordnung

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Halbjahresende möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Sie sind über die Vereinsaktivitäten zu informieren und werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort Rede- und Stimmrecht.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, so kann die / der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Ablehnung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung.

Dem Vorstand ist es erlaubt Mitgliedern fristlos zu kündigen, wenn diese grob fahrlässig handeln und/oder gegen den Satzungszweck verstoßen.

§ 5 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Neben dem persönlichen Stimmrecht kann nicht gleichzeitig das Stimmrecht einer juristischen Person ausgeübt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

Für die Dauer der Durchführung von Vereinsprojekten kann der Vorstand und die Gründungsmitglieder die Einrichtung von Projektgruppen beschließen und genehmigen, die dann bestimmte Kompetenzen für die Projektdurchführung erhalten. Eine Veränderung dieser Kompetenzen und die Auflösung bestimmter Projektgruppen sind jederzeit durch den Vorstand und die Gründungsmitglieder möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung, Wahlordnung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten innerhalb des Vereins
- c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (mit Ausnahme der Regelung in § 8 Abs. 6) und die Auflösung des Vereins.

3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (ggf. ersatzweise elektronisch per E-Mail) eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich (auch per E-Mail zulässig) und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

8. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Regelung in § 8 Abs. 6.

9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll der

Mitgliederversammlung wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die alle gleichberechtigt agieren. Jedes Vorstandsmitglied hat jedoch einen Hauptaufgabenbereich.

1. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Sie entscheiden gemeinsam, wer je Anlass übernimmt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

- Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.
- Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung selbst.
- Vorstandsbeschlüsse müssen vom gesamten Vorstand getroffen werden – persönlich oder über digitale Tools.

- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie können auch telefonisch oder im Rahmen von Videokonferenzen gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Sitzungsprotokoll wird nicht veröffentlicht.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an:

Greenpeace e. V.
Hongkongstraße 10
20457 Hamburg

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§10 Haftungsbeschränkung

Die Regelung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Mitglieder ist Sache eines jeden Mitglieds.

Die Haftung des Vereins für einen Schaden eines Mitglieds, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verursacht hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

In der vorstehenden Satzung werden nur männliche Formen verwendet, z.B. bei den Vorstandsämtern, gemeint sind dabei aber immer beide Geschlechter, Männer und Frauen.

Ahrensburg, den 9.6.2021